

# RS Vwgh 1990/9/19 89/03/0169

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.1990

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §82 Abs5;

StVO 1960 §84 Abs3;

## Rechtssatz

Der Eintritt oder gar das signifikante Ansteigen von Verkehrsunfällen im Gefolge der Anbringung einer bewilligten Ankündigung ist ein Grund für den zufolge der sinngemäßen Anwendung des § 82 Abs 5 letzter Satz StVO zwingend vorgeschriebenen Widerruf der Bewilligung, weil dann die Beeinträchtigung des Straßenverkehrs feststeht und damit eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weggefallen ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989030169.X02

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)